



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Superintendentinnen und Superintendents
Leitungen der Kirchenämter und Verwaltungsstellen
Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen
*Personalabteilungen der Kirchenämter und kirchlichen Ver-
waltungsstellen*
- nur per E-Mail -

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-769
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Bockisch/Frau Kittel
Durchwahl 0511/1241-152/-409
E-Mail susanne.bockisch@evlka.de

Datum 19. Oktober 2023

Aktenzeichen N-312-7.Anl.1B / 72
N-311-1.Anl.9/72

Vorgangs-Nr. V-N-312-7.Anl.1.B-U16300/
V-N-311-1.Anl.9-U10241

(Bitte Az. und Vorgangs-Nr. angeben)

**Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben an alle Anstellungsträger in
Ihrem Bereich weiter, die Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungs-
dienst beschäftigen!**

**Information zu Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten für die Mit-
arbeitenden im Erziehungsdienst und Überarbeitung der Handrei-
chung zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Bereich des Sozial-
und Erziehungsdienstes gem. Anl. 1 Teil B Abschnitt XXIV TVöD-V
(VKA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Informationsschreiben zur Umsetzung der Regelung zu den
Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten für die Mitarbeiten-
den im Erziehungsdienst:**

Wir hatten Sie mit E-Mail vom 24.11.2022 darüber informiert, dass
mit Wirkung vom 01.07.2022 die Regelung der Anlage D.12 Nummer
2 Satz 1 TVöD-V zu den zusätzlichen Vorbereitungs- und Qualifizie-
rungszeiten für die kirchlichen Mitarbeitenden im Erziehungsdienst
übernommen wurde.

Wir möchten Ihnen zur Umsetzung der neuen Regelung mit dem bei-
gefügten Informationsschreiben weitere Hinweise geben.

Wir werden diese Hinweise auch in unsere Durchführungshinweise zur
Anwendung des SuE-Tarifs des TVöD (VKA) für die Mitarbeitenden im
Sozial- und Erziehungsdienst einarbeiten. Es ist notwendig, die

Durchführungshinweise auch noch in anderen Punkten zu überarbeiten, die wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließen konnten. Diese werden wir Ihnen daher im Nachgang gesondert zusenden und im Intranet der Landeskirche einstellen.

2. Überarbeitung der Handreichung zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes gem. Anl. 1 Teil B Abschnitt XXIV TVöD-V (VKA)

Aufgrund der Vielzahl der Anfragen zur Umsetzung des Tarifabschlusses vom 18.05.2022 haben wir unsere Handreichung zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes gem. Anl. 1 Teil B Abschnitt XXIV TVöD-V (VKA) in einigen Punkten (insbesondere zur Zulage für die Praxisanleitung (PE Nr. 1a) und zur Tätigkeit als Facherzieher*in (PE Nr. 6 f) sowie zur Tätigkeit in Gruppen mit erhöhtem Förderbedarf (PE Nr. 6 g) ergänzt und überarbeitet.

Im Anhang übersenden wir Ihnen die Handreichung in der aktuellen Fassung.

Diese finden Sie zudem im Intranet unserer Landeskirche unter www.intern-e.evika → Wiki (alt) → Aus den Sachgebieten → Personal → Arbeits- und Tarifrecht → Praxis, Arbeitshilfen → Eingruppierung.

a. Eingruppierung von Erzieher*innen in Gruppen mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne der Protokollerklärung Nr. 6 g zum Abschnitt XXIV TVöD-V (VKA) gem. Anl. 1 Teil B

Mit unserer E-Mail vom 11.07.2023 hatten wir darüber informiert, wie mit Anträgen von Erzieher*innen auf eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 8b im Sinne der Protokollerklärung Nr. 6 Buchst. g gemäß der Anlage 1, Teil B, Abschnitt XXIV des TVöD-V „Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf“ zu verfahren ist. In diesem Zusammenhang hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass noch unklar sei, nach welchen (weiteren) Kriterien und durch welche (weiteren) Stellen die Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs zu erfolgen hat.

Deshalb konnten Sie bisher über einige der Anträge von Erzieher*innen auf eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 8b noch nicht abschließend entscheiden.

Mit der E-Mail vom 18.07.2023 an die Geschäftsführungen der evangelischen Kindertagesstätten hat das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die neue Regelleistungsvereinbarung für die Integrative Betreuung im Kindergarten informiert.

Wir orientieren uns eng an der Regelleistungsvereinbarung des Landes Niedersachsen. Wird im Rahmen der Regelleistungsvereinbarung ein erhöhter oder besonders erhöhter Förderbedarf anerkannt, gehen wir von einem erhöhten Förderbedarf im Sinne des Tarifrechts aus. In anderen als den in der Regelleistungsvereinbarung genannten Fällen kann u. E. darüber hinaus kein erhöhter Förderbedarf anerkannt werden. Wir haben die sich für die Eingruppierung der Erzieher*innen in Gruppen mit erhöhtem Förderbedarf ergebenden Konsequenzen in unsere Handreichung eingearbeitet.

Aufgrund der Tatsache, dass nun die neue Regelleistungsvereinbarung vorliegt, sind u. E. die in unserer o. g. E-Mail genannten Vorbehalte ausgeräumt. Wir bitten Sie daher, über die vorliegenden Anträge von Mitarbeitenden abschließend zu entscheiden.

b. Eingruppierung von Kinderpfleger*innen und Sozialassistent*innen in Gruppen mit erhöhtem Förderbedarf:

Neben den Erzieher*innen haben zum Teil auch Kinderpfleger*innen bzw. Sozialassistent*innen, die in Gruppen mit erhöhtem Förderbedarf tätig sind, einen Antrag auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 4 des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V gestellt. Sie vertreten die Auffassung, dass sie „schwierige fachliche Tätigkeiten“ im Sinne der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 ausüben.

Hierzu haben wir den Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen um eine Rechtsauskunft gebeten und möchten Ihnen Folgendes mitteilen:

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V ist erforderlich, dass der/dem Mitarbeitenden „schwierige fachliche Tätigkeiten“ übertragen sind. „Schwierige fachliche Tätigkeiten“ liegen vor, wenn – bezogen auf die „entsprechende“ Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern bzw. Sozialassistentinnen/Sozialassistenten (bzw. von sozialpädagogischen Assistentinnen/Assistenten) mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung – sich die Aufgaben aus der Normaltätigkeit der Entgeltgruppe S 3 deutlich herausheben. Die Beurteilung, ob „schwierige fachliche Tätigkeiten“ i. S. d. Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 vorliegen, hat sich an den von den Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung Nr. 2 vorgegebenen konkreten Tätigkeitsbeispielen zu orientieren. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist dann, wenn eines dieser Tätigkeitsbeispiele zutrifft, auch das Merkmal des Oberbegriffs („schwierige fachliche Tätigkeiten“) erfüllt. Wird kein Tätigkeitsbeispiel erfüllt, ist auf den allgemeinen Begriff zurückzugreifen, wobei dann aber dessen Bestimmung von den Maßstäben der Beispielstatbestände aus zu erfolgen hat; die Tarifvertragsparteien haben mit den Beispielen Maß und Richtung für die Auslegung des allgemeinen Begriffs vorgegeben.

Entsprechend der Eingruppierungsgrundsätze des § 12 Abs. 2 TV-L müssen für die Eingruppierung in Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 geforderten „schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ zu mindestens der Hälfte der Gesamttätigkeit auszuüben sein.

Die Protokollerklärung Nr. 6 Buchst. g bezieht sich ausschließlich zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA). Die Protokollerklärung Nr. 2 zur Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V ist im Rahmen der Tarifeinigung vom 18. Mai 2022 von den Tarifvertragsparteien gerade nicht verändert worden. Entsprechend der Eingruppierungsgrundsätze des § 12 Abs. 2 TV-L i. V. m. § 15 DienstVO müssen für die Eingruppierung in Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 geforderten „schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ daher zu mindestens der Hälfte der Gesamttätigkeit auszuüben sein, da kein abweichendes Zeitmaß besteht. Da die Tarifvertragsparteien die durch Protokollerklärung Nr. 6 Buchst. g zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 geschaffene „Tätigkeit in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf“ bewusst nicht in der Protokollerklärung Nr. 2 vereinbart haben, ist laut Auskunft des KAV Niedersachsen davon auszugehen, dass dieser Tatbestand als solches nicht zur Höhergruppierung führt, da mit Buchstaben a und d der Protokollerklärung Nr. 2 die Tätigkeiten in der Betreuung behinderter Menschen bzw. mit Buchstabe c die Tätigkeit in Integrationsgruppen explizit geregelt ist.

Für Fragen und zur Beratung in Zweifelsfällen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrage:
gez. Unterschrift
(Herzog)